

damit die ganze auffallende, weder chronologisch noch systematisch richtige Reihenfolge der einzelnen Nummern ihre ausreichende Erklärung finden würde.

Da keiner der Zusätze in die Zeit nach 884 gehört, einer aber, Nr. 45, entweder dem Anfang dieses oder dem Ende des vorhergehenden Jahres angehört, so ergibt sich daraus die Zeit des Abschlusses der Sammlung. Ein späterer Brief des Sanct Galler Lehrers an Salomo allein gerichtet (A 1), ist dem entsprechend nicht mehr aufgenommen.

Wir wenden uns nun zurück zu der II. Gruppe.

Dieselbe besteht aus einer ursprünglich selbständigen Sanct Galler Formelsammlung, welche nur Muster für Privaturkunden enthält. Von diesen nehmen Nr. 13. 14. 15. 18. 19 auf keinerlei kirchliche Stiftung Rücksicht; sie sind für Rechtsgeschäfte unter Laien bestimmt und enthalten Muster für Bestellung der *dos*, Prekareivertrag zwischen Vater und Sohn und Freilassung. Ebenso enthält Nr. 11, Notitia über Feststellung der Grenze zwischen der gemeinen Mark einer Gemeinde und dem Immunitätsgebiet eines königlichen Fiskus, im Texte selbst keine Beziehung auf ein kirchliches Institut, während der Ueberschrift nach die Formel auch für Gränzfestsetzungen zwischen königlichem Gut einerseits und bischöflichem oder klösterlichem Gut andererseits dienen soll.

Dagegen nehmen auf ein Kloster Bezug Nr. 9. 10. 12. 17. 20. 21. 22 und zwar ausschliesslich, während 6. 7. 8 und 16 in erster Linie freilich gleichfalls ein Kloster berücksichtigen, daneben aber Bemerkungen enthalten, welche dieselben Formeln auch für Rechtsgeschäfte in Bezug auf eine bischöfliche Kirche brauchbar machen sollen. Ein Stück, welches allein oder auch nur in erster Linie dem Bedürfnis eines Bisthums angepasst wäre, findet sich nicht.

Das Kloster, auf welches diese Formeln Bezug nehmen, ist, wie man auch schon früher richtig erkannt hat, Sanct Gallen. Ausdrücklich genannt ist dasselbe freilich nur in Nr. 9 (*trado ad monasterium S. Galli*), während das Kloster in Nr. 8 und 12 als *'monasterium Sanctae Mariae'* und in Nr. 6 abgekürzt als *'monasterium S. M.'* bezeichnet wird. Dass aber auch hier Sanct Gallen gemeint ist, geht unwiderleglich daraus hervor, dass in Nr. 6 Grimald als Abt genannt wird. Diese Bezeichnung des Klosters ist allerdings auffällig; denn wenn die heilige Maria neben dem heiligen Gallus auch in den Urkunden als Patronin genannt wird, so gehören doch sämtliche sicheren Beispiele hierfür einer wesentlich früheren Zeit an. Bei Wartmann Nr. 90, vom Jahre 779 heisst es: *'monasterium Sancti Galli confessoris seu Sanctae Mariae semper virginis'*; in Nr. 144. 147. 148. 154. 163. 201. 205, aus den Jahren 797—811 findet sich: *'monasterium — constructum in*